

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	22.03.2012
Ausschuss für Umwelt und Grün	03.05.2012

Maßnahmen zum Schutz des Nippeser Tälchens vor Beeinträchtigungen durch bauliche Maßnahmen oder zusätzliche Freizeiteinrichtungen

In ihrer Sitzung am 15.03.2007 beauftragte die Bezirksvertretung Nippes die Verwaltung zu prüfen, ob zum Schutz des Nippeser Tälchens dieses als Naturdenkmal ausgewiesen werden könne.

Eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal wurde durch die Untere Landschaftsbehörde in einer Stellungnahme am 14.06.2007 mit der Begründung abgelehnt, dass durch die Festsetzung der Fläche im Bebauungsplan als Grünfläche das Nippeser Tälchen bereits ausreichend geschützt sei. Eine zusätzliche naturschutzrechtliche Sicherung als Naturdenkmal sei nicht erforderlich.

Mit Beschluss vom 17.12.2009 folgte der Rat der Stadt Köln dieser Auffassung und lehnte eine Ausweisung des Nippeser Tälchens als Naturdenkmal ab. Statt dessen wurde die Verwaltung beauftragt, Vorschläge zu erarbeiten, wie das Nippeser Tälchen wirksam und dauerhaft vor weiteren Eingriffen, etwa durch Bebauung oder Freizeiteinrichtungen, geschützt werden könne.

Mit Schreiben vom 02.09.2011 erklärte die Untere Landschaftsbehörde, durch den Verzicht auf eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal falle die Zuständigkeit an das Dezernat Planen und Bauen. In diesem Zusammenhang wurde erneut darauf hingewiesen, dass das Nippeser Tälchen aufgrund des bestehenden Bebauungsplanes bereits ausreichend geschützt sei.

Schutzmaßnahmen für die Sicherung und den Erhalt einer innerstädtischen Grünfläche können am effektivsten über Bebauungsplanfestsetzungen durchgesetzt werden. Diese Zielsetzung hat auch der rechtsverbindliche Bebauungsplan für das Nippeser Tälchen. Er setzt die bestehenden Grünanlagen als öffentliche Grünfläche fest. Für den Schutz der Grünflächen reicht diese Festsetzung aus, da nur in geringem Umfang und solange die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, Ausnahmen von den Festsetzungen zugelassen werden können.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes lassen noch nicht umgesetzte Eingriffe in Form von baulichen Maßnahmen lediglich in zwei Bereichen des Nippeser Tälchens zu. Südwestlich des Altenberger Hofes ist eine Fläche für einen Bauspielplatz sowie ein kleines Baufenster für ein Gebäude des dazugehörigen Aufsichtspersonals ausgewiesen. Nordwestlich des Plangebietes ist eine Spielplatzfläche im Bereich bestehender Kleingärten festgesetzt. Weitere Festsetzungen, die zu Eingriffen in die bestehenden Grünanlagen führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Der Bedarf für die im Bebauungsplan ausgewiesene Fläche für Gemeinbedarf Bauspielplatz mit kleinem Personalgebäude besteht nach wie vor. Konkrete Planungen zur Umsetzung sind allerdings noch nicht erfolgt und eine über das kleine Baufenster hinausgehende Bebauung nicht geplant. Eine Anfrage zur Freigabe des Geländes für einen Kita-Bau an dieser Stelle ist mit Schreiben vom 12.08.2010 abgelehnt worden. Wegen der voraussichtlich noch steigenden Anzahl an jungen Bewoh-

nen im Stadtviertel ist das Nippeser Tälchen in der bestehenden Form als Naherholungsfläche für die Nippeser Bevölkerung zu erhalten, unabhängig davon, ob die im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung als Bauspielplatz in absehbarer Zeit umsetzbar ist. Aus vorgenannten Gründen ist auch die nordwestlich des Plangebietes gelegene Spielplatzfläche zur späteren Herrichtung vorzuhalten. Eine Aussage zum Zeitpunkt des Ausbaus kann zurzeit noch nicht erfolgen.

Hinsichtlich der Tatsache, dass über eine mögliche Realisierung der im Bebauungsplan festgesetzten Spielplatzvorhaben derzeit noch keine Entscheidung getroffen werden kann, rät die Verwaltung von einer Änderung der Bebauungsplanfestsetzungen zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Zur Aufwertung des Nippeser Tälchens schlägt die Verwaltung vor, den Niehler Kirchweg im Bereich der Grünanlagen (zwischen Mauener Straße und Zufahrt zum Festplatz) zu einem Rad- und Fußweg zurückzubauen und die Straßenverkehrsfläche einzuziehen. Der bestehende Bebauungsplan enthält eine entsprechende Festsetzung und muss deshalb nicht geändert werden.

gez. Streitberger